



MeisterprüfungsVO im Kosmetiker-Gewerbe

Die nachfolgenden Verbände

- **International Cosmetic and Device Association e.V. (ICADA)**
- **Bundesverband Deutscher Kosmetiker/-innen e.V. (BDK)**
- **Bundesberufsverband der Fachkosmetiker/-innen in Deutschland e.V. (BFD)**
- **Verband Deutscher Privatschulverbände e.V. (VDP)**
- **Zentralverband deutscher Kosmetikfachschulen e.V. (ZDK)**
- **Bundesvereinigung Deutscher Berufsfachschulen für Kosmetik e.V. (BDBK)**

vertreten im Kosmetiker-Gewerbe in Deutschland eine große Mehrheit von Kosmetiker/-Innen, die sowohl angestellt als auch selbständig in Kosmetik-Instituten arbeiten, und die in weit überwiegender Zahl an Berufsfachschulen oder Kosmetikfachschulen aus- und/oder weitergebildet sind.

I.

Die für das handwerksähnliche Gewerbe ‚Kosmetiker‘ (Anlage B, Abschnitt 2 Nr. 48 HWO) in Deutschland zuständigen Sozialpartner – Zentralverband des deutschen Handwerks (ZdH) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) – haben vor geraumer Zeit für dieses Gewerbe beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Bonn eine Meisterprüfungsverordnung auf den Weg gebracht (AZ: VII B5 – 807 332/51 vom 18.03.2014).

Im Kosmetiker-Gewerbe war bereits zum 01. August 2003 eine Ausbildungsverordnung zum/zur staatlich anerkannten Kosmetiker/-in in Kraft getreten (3-jährige Ausbildungszeit, duales System), die jedoch seither nur in sehr kleinen Personenzahlen von der Branche angenommen wurde. Gesicherte Ausbildungsmarktzahlen gehen aktuell von weniger als 700 dualen Erstausbildungsverhältnissen in Deutschland aus; demgegenüber stehen weit über 200.000 Kosmetiker/-Innen, die eine schulische Ausbildung absolviert haben. Sie alle arbeiten in über 47.000* Kosmetikbetrieben; eine Meisterqualifikation gab es in Deutschland bisher nicht.

Die 6 handelnden Verbände begrüßen ausdrücklich die Einführung einer neuen Meisterqualifikation für das Kosmetiker-Gewerbe in Deutschland. Die darin enthaltenen Zielsetzungen

- mehr berufsprofessionelle Qualität,
- ein neuer Maßstab für umfassende und prägende berufliche Handlungskompetenz,
- die Einführung neuer Perspektiven zum beruflichen Aufstieg

sind wichtige Elemente, die nach unserer Auffassung der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Branche wie auch der Schaffung neuer Arbeitsplätze insgesamt förderlich sein werden.

Dennoch steigen gerade im Kosmetiker-Gewerbe die Kundenanforderungen auch im internationalen Vergleich ständig an. Die Entwicklung des Dienstleistungssortiments, die Verbreiterung des Angebots und die Kooperation mit anderen Instituten z.B. aus dem Fitness- oder Wellnessbereich sowie mit ärztlichen oder therapeutischen Fachpraxen nimmt zu.

Gerade weil es um Dienstleistungen am Menschen geht, kommt allen Kosmetikern/-Innen dabei eine weiter wachsende Verantwortung im Umgang z.B. mit Hygiene, mit apparativer Kosmetik (und der damit vielfach verbundenen sog. nichtionisierenden Strahlung wie Laser, IPL, Ultraschall, etc.) oder mit chemischen Produkten zu. Eine umfassende Vorbereitung auf die aktuellen Zusammenhänge des immer komplexer werdenden Regelwerks von Gesetzen und Normen im europäischen Binnenmarkt, auf die Notwendigkeit kontinuierlichen lebenslangen Weiterlernens, wird daher immer unverzichtbarer, um erfolgreich und dauerhaft am Markt tätig zu sein.

Die 6 handelnden Verbände begrüßen ebenfalls ausdrücklich die in der neuen Meisterausbildung jetzt integrierte ‚Unternehmerqualifikation‘, d.h. sowohl betriebswirtschaftliche Qualifikationen als auch den Erwerb von berufs- und arbeitspädagogischen Kompetenzen (Ausbildereignung); damit kann mit zunehmender Zeit der bisher akute Mangel an zur Ausbildung berechtigten Fachbetrieben in Deutschland zurückgedrängt werden.

II.

Gleichwohl nehmen die 6 handelnden Verbände ihre Verantwortung für den Berufsstand des Kosmetiker-Gewerbes in Deutschland - ihren eigenen Berufsstand - sehr ernst und **fordern**, die nachfolgenden Umstände bei der Gesetzgebung unbedingt zu berücksichtigen, ggf. die folgenden Korrekturen vorzunehmen:

1. Prüfungsberufsbild (§2)

Nr.1 bis Nr. 5 bleiben unverändert

Nr.6 (neu)

Eine umfassende Kundenberatung bzw. auch der weitere ständige und professionelle Dialog („customer care/customer in focus“) mit dem Kunden sind nach unserer Auffassung ganz zentrale Bestandteile künftiger meisterlicher Qualifikation im Kosmetiker-Gewerbe. Aus diesem Grund halten wir eine gesonderte Berufsbildposition für unverzichtbar.

Nr.7 (neu):

Hier geht es um die (endgültige) Festlegung des Kundenauftrags, die Beschaffung und Bereitstellung von Hilfsmitteln, Geräten und Personal, die verbindliche Planung und den Einsatz ganzheitlicher meisterlicher Tätigkeit, die Kontrolle, Dokumentation und Einhaltung berufsprufessioneller Selbstverständlichkeiten und Vorgaben.

Nr. 8:

Mit der Einführung der neuen Nr.7 müssen die jeweiligen Behandlungs- und Pflegekonzepte jetzt auf die individuellen (Haut-)Typen/-unterschiede beim Kunden *abgestimmt* werden; die *Erstellung* solcher Konzepte fällt jetzt unter Nr.6 und Nr.7.

Nr.9 (bisher Nr.6):

Der Wortlaut bleibt – jedoch ist u.E. im systematischen Ablauf eines Kundenauftrags die Prüfung, Einschätzung und Auswahl der kosmetischen Produkte an dieser Stelle am besten aufgehoben.

Nr. 10 (bisher Nr.12):

Die apparative Kosmetik ist derzeit und wird auch in naher Zukunft einem starken Wandel unterzogen sein. Sichere Handhabung, eine präventive Beherrschung der von solchen Apparaten möglicherweise ausgehenden Risiken (z.B. nichtionisierende Strahlung), sowie eine Beurteilung der Funktionsweise auch und gerade im Störfall sind für Kunden wie Mitarbeiter gleichermaßen wichtig. Aus den genannten Gründen wird dringend eine präzisere Formulierung der diesbezüglichen Kenntnisse und Fertigkeiten empfohlen.

Nr.11 (bisher Nr.9):

Durchführung und Kontrolle von Kundenaufträgen – d.h. kosmetische Behandlungen im Allgemeinen (= Nr.11), wie auch deren weitere (Kern-/Teil-) Tätigkeitsfelder (= Nr.12 – Nr.17) - sind zentrale Elemente jeglicher künftiger Meisterqualifikation.

Nr.12 (bisher Nr.10):

Der Begriff Wellnessmassagen ist zu kurz und muss um den Begriff Ganzkörpermassagen ergänzt werden (vgl. auch § 6 Abs. 2 Nr. 4); dabei sind natürlich die Grenzen zur medizinisch/therapeutischen Massage zu beachten und aufzuzeigen.

Nr.13 (bisher Nr.11):

Bei den Methoden der Gesichts- und Körperenthaarung sind die beispielhaft angeführten Heiß- und Warmwachs sowie Sugaring als vorrangig aufgeführte Bereiche irreführend, im Fall des Sugaring sogar als veraltete Methode einzustufen. Zur Begründung wird angeführt, dass in der Praxis z.B. Methoden der apparativen Enthaarung zunehmend angewendet werden, sodass eine Streichung der jetzt noch angeführten Beispiele empfohlen wird.

Nr.14 (bisher Nr.13):

Dekorative und kreative Gestaltungskonzepte werden in der Praxis häufig bei optischen Hautanomalien durchgeführt, deshalb ist eine entsprechende Erwähnung sinnvoll; solche Vorgänge zu dokumentieren ist weder lege artis, wünschenswert oder sonst erforderlich.

Nr.15 (bisher Nr.14):

Permanent Make-up ist nach ganz einhelliger Auffassung der Experten keine meisterliche Qualifikation; sie muss ersatzlos gestrichen werden, da sie teilweise auch künstlerische Inhalte mit umfasst, die mit Instrumenten der beruflichen Bildung bekanntlich nicht abgedeckt werden können. Eine beispielhafte Hervorhebung von lediglich Augenbrauen, Augenlidern und Lippen erscheint im Hinblick auf die vielfältigen weiteren Anwendungsbereiche bei „Möglichkeiten des Gesichts- und Bodykonturing aufzeigen können“ unangemessen; im Übrigen ist es nicht unbedingt erforderlich, dass künftige Meister/-innen Gesichts- und Bodykonturing eigenhändig durchführen.

Nr. 16 (bisher Nr. 15):

bleibt unverändert.

Nr.17 (neu):

Bereits in der dualen Ausbildungsverordnung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin sind die Themen Ernährungsberatung und Gesundheitsförderung (§4 Abs. 1 Nr.12) genannt, die jetzt auf Meisterebene konsequent fortzuschreiben sind. Für die Meisterqualifikation genügt es jedoch, diesbzgl. Konzepte zu kennen und Kunden darüber zu beraten.

Nr.18 (neu):

Zunehmend gibt es vielversprechende und bestens funktionierende Kooperationen von Kosmetik-Instituten mit angrenzenden Professionen, z.B. mit Wellness und Spa, mit dermatologischen Praxen, mit medizinisch-therapeutischen Einrichtungen, mit Fitness-Centern oder mit Friseuren und Parfümerien. Dabei kann es vorkommen, dass Kosmetiker/-innen mit Vorbehaltsbereichen anderer Berufe kollidieren; hierauf muss im Berufsbild typischerweise eingegangen werden.

Nr.19 (bisher Nr.16):

bleibt unverändert.

2. Prüfungselemente (§§ 3-8)

a. **Prüfungsprojekt** (§4 Abs.3))

Das Prüfungsprojekt im Teil I der Meisterprüfung ist ein sehr zentrales Element, welches sowohl der präzisen Beschreibung, einer nachhaltigen Planung, als auch insbesondere einer professionellen Durchführung sowohl im organisatorischen Sinne, als auch im Bereich der praktischen Umsetzung bedarf. Modelle sind traditionell schwierig zu akquirieren und es ist eine prozessuale Begleitung des Prüfungsausschusses, sowie eine möglichst objektive Beurteilung sämtlicher geforderten Prüfungskriterien im gesamten Prüfungsablauf jederzeit zu gewährleisten. Eine Präzisierung der praktischen und rechtlichen Anforderungen an das Prüfungselement ‚Meisterprüfungsprojekt‘ ist daher unumgänglich.

b. **Situationsaufgaben** (§6 Abs.2)

Bei Nr.2 kann nur die Depilationsbehandlung gemeint sein; nur eine solche Aufgabe wäre als Situationsaufgabe innerhalb der gesetzten Zeitvorgaben zu bewältigen.

Bei Nr.3 bedarf es der Aufführung von Beispielen nicht; zudem muss eine Oberarmschleifung als veraltete Methode betrachtet werden.

Nr.4 muss – konsequenterweise – um die Ganzkörpermassage ergänzt werden, s. § 2 Nr. 12

Nr. 5 muss entfallen, und zwar entsprechend der neu gefassten Berufsbildposition §2 Nr.15; stattdessen wird die bisherige Nr. 6 jetzt zur Nr. 5, jedoch erweitert um die Handpflege. Fachlich passt die Handpflege zum Thema, zeitlich lässt sich dies ohne weiteres mit diesem Typ Situationsaufgabe vereinbaren.

Nr. 6 wird komplett neu gefasst, und zwar soll die Bedeutung der Kundenberatung (§2 Nr.6 u.Nr.7) mit der jetzt gewählten Formulierung hervorgehoben und gestärkt werden; Nr. 6 wird außerdem zu einer Situationsaufgabe, die nicht abwählbar ist.

c. **Handlungsfelder (Teil II der Prüfung)**

(§8 Abs.2 Nr.1 f)

Entsprechend der Formulierung der Berufsbildposition §2 Nr.16 (bzw. der Situationsaufgabe §6 Abs.2 Nr.5) muss die Disziplin Handpflege eingearbeitet werden.

(§8 Abs.2 Nr.1 h)

Entsprechend der neugefassten Berufsbildposition § 2 Nr.15 (s.o.) muss es heißen: Möglichkeiten für ein Gesichts- oder Bodykonturing darstellen.

3. Bestehen von Teil II (§9 Abs.3 - 4)

Die letzte Formulierung birgt u.E. die folgende Unmöglichkeit in sich:

- wird nur ein (oder beide) Handlungsfeld (er) mit weniger als 30 Punkten beurteilt, so ist die Prüfung nicht bestanden (§9 Abs.4 S.2 Nr.1),
- werden in *einem* Handlungsfeld 50 oder mehr Punkte, im *anderen* Handlungsfeld mindestens 30, aber weniger als 50 Punkte erreicht, soll eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen von Teil II der Meisterprüfung ermöglicht. Im Endergebnis müsste das inzwischen mündlich ergänzungsgeprüfte Handlungsfeld sodann 50 oder mehr Punkte aufweisen, denn sonst könnte weder §9 Abs.4 S.2 Nr.2, noch §9 Abs.4 S.1 greifen. U.E. kann nur dieser Fall gemeint sein, also wäre der Verordnungstext auf genau diesen Fall anzupassen,
- tritt allerdings der Fall ein, dass in *beiden* Handlungsfeldern jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht wurden (= so lautet die jetzige Formulierung des §9 Abs.3), so ist u.E. eine mündliche Ergänzungsprüfung in nur einem dieser Handlungsfelder sinnlos, weil ja beide Handlungsfelder im Endergebnis mit 50 oder mehr Punkten bewertet werden müssen, damit Teil II der Meisterprüfung insgesamt bestanden werden kann, §9 Abs.4 S.2. Nr.2 ??

4. Zulassung zur Meisterprüfung

Gerade weil im Kosmetiker-Gewerbe in Deutschland zum ersten Mal eine Meisterqualifikation eingeführt wird, gibt es dringende Fragen, unter welchen Voraussetzungen eine Zulassung zur Prüfung erfolgen kann und darf (§ 51 a Abs. 5 HwO i.V.m. MPVerfVO).

Hinzu kommt, dass die staatlich anerkannte duale Erstausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin, obwohl schon 2003 in Kraft getreten, nicht die Regel, sondern in weiten Teilen die Ausnahme bei der beruflichen Erstausbildung von Kosmetikern und Kosmetikerinnen darstellt.

Es müssen daher, insbesondere bei den ersten anstehenden Meisterprüfungen bundesweit klare und einheitliche Zulassungsregeln, ggf. im Wege von bundesweit geltenden Verwaltungsvorschriften generiert werden, um einer Vielzahl von unterschiedlichen Kammerentscheidungen (HWKs und IHKs), die nicht im Einklang stehen können, vorzubeugen.

Bereits jetzt **beantragen** die ‚handelnden 6 Verbände‘, an der Ausarbeitung einheitlicher Zulassungsregeln unbedingt beteiligt zu werden.

5. Beteiligung am Prüfungsgeschehen

Alle an Aus-, Fort- und Weiterbildung beteiligten Betriebe des Kosmetiker-Gewerbes in Deutschland sind und bleiben kraft Gesetzes Mitglieder berufsständischer Kammern, d.h. zum überwiegenden Teil der Handwerkskammern und zu einem weiteren Teil der Industrie- und Handelskammern; auch die künftigen Meister und Meisterinnen werden nach erfolgreicher Prüfung ausschließlich in kammerangehörigen Betrieben tätig sein.

Die ‚handelnden 6 Verbände‘ möchten in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen, dass sie deshalb an jeglichem künftigen Prüfungsgeschehen, insbesondere bei der Auswahl und Besetzung von Prüfungsgremien, bei der Ausarbeitung und/oder Auswahl der periodisch wiederkehrenden Prüfungsarbeiten, an organisatorischen Vor- oder Nachbereitungshandlungen im Hinblick auf künftige Meisterprüfungen, sowie an sonstigen Entscheidungen der jeweils handelnden öffentlichen Einrichtungen einzelne oder landesweite Meisterprüfungen betreffend jederzeit angemessen, aber auch diskriminierungsfrei zu **beteiligen** sind – sie sind hierzu auch gerne bereit und in der Lage.

Letzteres soll auch für die berufsfachschulischen Einrichtungen gelten, soweit sie sich im Bereich von Meisterausbildung und –prüfung engagieren.

6. Meistervorbereitung und Rahmenstoffplan

Die Organisation von Meistervorbereitung (-skursen) samt Vorbereitung eines auf das Prüfungsgeschehen abgestimmten (bundesweiten) Rahmenstoffplans erfordert viel Sorgfalt, Übersicht über das Kosmetiker-Gewerbe im allgemeinen, sowie eine klare Ordnung von Prioritäten und Aufgaben, die von Meister und Meisterinnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit künftig erwartet werden dürfen. Kosten von Vorbereitung und Prüfung sollen und müssen im Rahmen gehalten werden, ebenso sollen die formalen Prüfungsanforderungen und –voraussetzungen jederzeit beherrschbar bleiben.

Keinesfalls dürfen ein übermäßiger Zeit- und Kostenaufwand für eine Meistervorbereitung (oder –prüfung) auch nur in den Verdacht geraten, einen Nachteilsfaktor im gewerblichen Wettbewerb am Markt darzustellen, denn mit der Meisterqualifikation soll ja ganz grundsätzlich ein neuer und bundesweit einheitlicher Maßstab für umfassende und prägende berufliche Handlungskompetenz im gesamten Kosmetiker-Gewerbe geschaffen werden.

Die handelnden 6 Verbände machen daher auch hier darauf aufmerksam, dass sie an allen diesbzgl. grundsätzlichen Entscheidungen und (Experten-) Beratungen jederzeit angemessen, aber auch diskriminierungsfrei zu **beteiligen** sind – sie sind hierzu auch gerne bereit und in der Lage.

7. Aktionsplan zur Einführung einer Meisterqualifikation im Kosmetiker-Gewerbe in Deutschland

Mit Einführung der neuen Meisterprüfungs-Verordnung im Kosmetiker-Gewerbe in Deutschland werden (nicht nur) in der betroffenen Berufsgruppe zahlreiche Fragen und Unsicherheiten aufgeworfen.

Alle an der Entstehung der neuen Meisterqualifikation beteiligten Urheber – auch die ‚6 handelnden Verbände‘ – sind daher dringend gehalten, im Wege einer konzertierten, gemeinsamen Übereinkunft finanzielle und ideelle Instrumente festzulegen, mit denen die Einführung des Vorhabens erleichtert und beschleunigt werden kann; idealerweise sind alle Partner der Wertschöpfungskette in der Kosmetikbranche in Deutschland hieran zu beteiligen.

Auch die Einrichtung eines ständigen, überregionalen Dialogs von Vertretern aller Beteiligten zur Evaluierung und Fortentwicklung von Meisterausbildung und –prüfung, sowie zur Bewältigung kritischer Fälle, ist dabei angeraten.

Einzelheiten zu den hier aufgelisteten Punkten II 1-3 samt Formulierungsvorschlägen im genauen Wortlaut sowie den damit verbundenen Ergänzungen/Streichungen/Anpassungen sind der beigefügten Anlage I zu entnehmen.

KONTAKT:

Frank O. Baumeister
Carlantis Global Consulting
Walter-Gropius-Allee 14
68519 Mannheim-Viernheim
Tel: +49 (0) 178 812 4877
e-mail: f.baumeister@carlantis.com

*)

Insgesamt gibt es in Deutschland über 47.000 Kosmetikinstitute (laut Zentralverband des Deutschen Handwerks waren es 47.081 im Jahr 2012). Allein in Bayern sind über 10.503 Kosmetikinstitute gelistet. In vielen kleineren Instituten arbeitet nur die Inhaberin, andere haben mehrere MitarbeiterInnen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

ENTWURF

mit Anmerkungen ICADA, BDK, BfD, VDP, ZdK, BDBK

Stand 01. Oktober 2014

Verordnung

**über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Kosmetiker-Gewerbe
(Kosmetikermeisterverordnung – KosmetikerMstrV)**

Vom2014

Auf Grund des § 51a Absatz 2 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Meisterprüfungsberufsbild sowie die Prüfung in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Kosmetiker-Gewerbe. Die Meisterprüfung besteht aus vier selbständigen Prüfungsteilen.

§ 2

Meisterprüfungsberufsbild

Im Kosmetiker-Gewerbe sind zum Zwecke der Meisterprüfung folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zum Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz zu berücksichtigen:

1. auftragsbezogene Kundenanforderungen und -bedarfe ermitteln, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen, Verträge schließen,
2. Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitäts- und Hygienemanagements, des Arbeitsschutzrechtes, des Datenschutzes und des Umweltschutzes sowie unter Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen,
3. Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren und überwachen,
4. Aufträge ausführen, insbesondere unter Berücksichtigung von Modetrends, Behandlungstechniken, kosmetischen Produkten, berufsbezogenen rechtlichen Vorschriften und technischen Normen, der Arbeitshygiene, des Einsatzes von Personal und Auszubildenden sowie von Material, Maschinen und Geräten,
5. Konzepte für Behandlungs- und Verkaufsräume sowie für Betriebs- und Lagerausstattung eines Kosmetikinstituts unter Berücksichtigung von hygienischen Bedingungen und Marketingaspekten entwickeln und umsetzen,
6. kosmetische Produkte nach Inhaltsstoffen sowie Wirkungsweisen unterscheiden, nach Hauttyp und Hautzustand auswählen und Auswahl begründen, Kontrolle der Produktqualität sicherstellen, kosmetische Dienstleistungs- und Verkaufsangebote gemeinsam mit dem Kunden ermitteln; Kundengespräche unter Beachtung individueller Kundenvorgaben führen; Umfang, Dauer und gewünschte Auswirkung der Behandlung klären und Termine vereinbaren,
7. kosmetische Umfang des Dienstleistungs- und Verkaufsangebots konzipieren, umsetzen, kontrollieren und bewerten, kosmetische Dienstleistungen und Produkte präsentieren, festlegen; Material-, Apparate-, Geräte- und Personaleinsatz planen und bereitstellen; Bezugsquellen für Werk- und Hilfsstoffe kennen oder ermitteln; rechtliche und technische Vorgaben bei der Arbeitsvorbereitung beachten; Arbeitsumfang und Rechnungshöhe prüfen, erklären und begründen; Varianten für weitere kosmetische Dienstleistungen und Produkte präsentieren,
8. Typen und Hauttypen beim Kunden ganzheitlich beurteilen, hierauf individuelle Behandlungs- und Pflegekonzepte, insbesondere unter Berücksichtigung von Hautbeschaffenheit und -empfindlichkeit sowie bestehender Hautanomalien und -allergien, erstellen/abstimmen, dabei Grenzen der kosmetischen Behandlung aufzeigen,

...

9. kosmetische Produkte nach Inhaltsstoffen sowie Wirkungsweisen unterscheiden, nach Hauttyp und Hautzustand auswählen und Auswahl begründen; Kontrolle der Produktqualität sichern.
10. Möglichkeiten, Grenzen und Risiken der apparativen Kosmetik kennen und dazu beraten; die sichere Handhabung apparativer Kosmetik beherrschen; einwandfreie Funktion und Wartung in regelmäßigen Zeitabständen kontrollieren.
911. auf den Hautzustand abgestimmte kosmetische Behandlungen, insbesondere Intensiv- und Ausreinigung der Haut sowie pflegende Behandlungsmaßnahmen, durchführen und kontrollieren; Masken und Modellagen anfertigen und auftragen,
129. Wellness- und Ganzkörpermassagen, insbesondere Gesichts-, Hals- und Dekolletémassagen, unter Anwendung unterschiedlicher Massagegriffe in Abgrenzung zur medizinischen Massage durchführen,
134. Methoden der Gesichts- und Körper- und Gesichts-enthaarung, insbesondere aus den Bereichen Heiß- und Wärmwachs sowie Sugaring, unter Berücksichtigung von Körperzone, Hautzustand und Haarstruktur auswählen und anwenden,
12. apparative Teil- und Ganzkörperbehandlungen sowie Problemzonen- und Straffungsbehandlungen durchführen,
143. dekorative und kreative Gestaltungskonzepte, auch bei optischen Hautanomalien, insbesondere für Gesicht und Nägel, unter Berücksichtigung der Farb-, Stil- und Typenlehre entwickeln, und umsetzen und dokumentieren,
154. Möglichkeiten des Permanent-Make-ups, insbesondere zur Gestaltung von Augenbrauen, Lidrändern und Lippen, der Gesichts- und Bodykonturierung aufzeigen können,
165. pflegerische Maßnahmen an Händen und Füßen durchführen, dabei Grenzen der kosmetischen Behandlung aufzeigen,
17. Konzepte zur ganzheitlichen Gesundheitsförderung unter Berücksichtigung von Ernährung, Bewegung und Lebensstil kennen und hierzu beraten,
18. Kooperationen mit angrenzenden Berufsbildern herstellen können.
196. erbrachte Leistungen kontrollieren und dokumentieren sowie Nachkalkulationen durchführen und Auftragsabwicklungen auswerten.

§ 3

Ziel und Gliederung des Teils I

(1) In der Prüfung in Teil I hat der Prüfling seine berufliche Handlungskompetenz dadurch nachzuweisen, dass er komplexe berufliche Aufgabenstellungen lösen und dabei Tätigkeiten des Kosmetiker-Gewerbes meisterhaft verrichten kann.

(2) Teil I der Meisterprüfung gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche:

1. Durchführung eines Meisterprüfungsprojekts und ein darauf bezogenes Fachgespräch sowie
2. Durchführung einer Situationsaufgabe.

§ 4

Meisterprüfungsprojekt

(1) Der Prüfling hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Kundenauftrag entspricht. Die auftragsbezogenen Anforderungen an das Meisterprüfungsprojekt werden vom Meisterprüfungsausschuss festgelegt. Hierzu sollen Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage erarbeitet der Prüfling ein Umsetzungskonzept einschließlich einer Zeit- und Materialbedarfsplanung. Das Konzept hat er vor der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts dem Meisterprüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Der Meisterprüfungsausschuss prüft, ob das Umsetzungskonzept den auftragsbezogenen Anforderungen entspricht.

(2) Das Meisterprüfungsprojekt besteht aus Planungs-, Durchführungs-, Kontroll- und Dokumentationsarbeiten.

(3) Als Meisterprüfungsprojekt ist eine pflegende und dekorative kosmetische Behandlung sich aus mehreren Teilaspekten zusammensetzendes oder themenbezogenes Behandlungskonzept, das über eine einmalige Basisbehandlung hinausgeht, inklusive der Auswahl einer Systempflege und mindestens einer Gerätebehandlung an einem Modell zu planen, durchzuführen, zu kontrollieren und zu dokumentieren; Die die dabei auszuführenden Planungsarbeiten bestehen bestehen aus der Erstellung eines kundenbezogenen Gesamtkonzepts mit Behandlungs- und Gestaltungsplan auf der Grundlage der Beurteilung von Typ, Hauttyp und Hautzustand sowie einer Angebotskalkulation. Die Durchführung umfasst eine Behandlung des Gesichts einschließlich einer Intensivreinigung, einer Gestaltung von

...

~~Wimpern und Augenbrauen, einer fachgerechten Entfernung von Hautunreinheiten, einer hautspezifischen Pflegemaske sowie einer Gesichts-, Hals- und Dekolletémassage. Die Behandlung schließt mit typengerechten dekorativen Maßnahmen für Gesicht und Nägel ab.~~ Die durchgeführten Arbeiten sind vom Prüfling zu kontrollieren, auszuwerten und in einer Kundenkartei zu dokumentieren.

(4) Die Bewertung der Planungsunterlagen wird mit 40 Prozent gewichtet, die Bewertung der kosmetischen Behandlung mit 50 Prozent und die Bewertung der Dokumentationsunterlagen mit 10 Prozent.

§ 5

Fachgespräch

In dem Fachgespräch hat der Prüfling nachzuweisen, dass er befähigt ist,

1. die fachlichen Zusammenhänge aufzuzeigen, die dem Meisterprüfungsprojekt zugrunde liegen,
2. das Vorgehen bei der Planung und bei der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts zu begründen und
3. mit dem Meisterprüfungsprojekt verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darzustellen und dabei neue Entwicklungen im Kosmetiker-Gewerbe zu berücksichtigen.

§ 6

Situationsaufgabe

(1) Die Situationsaufgabe ist auftragsorientiert und vervollständigt den Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz für die Meisterprüfung im Kosmetiker-Gewerbe. Die Aufgabenstellung wird vom Meisterprüfungsausschuss festgelegt.

(2) Als Situationsaufgabe sind vier der nachstehend aufgeführten Arbeiten auszuführen, darunter in jedem Fall die Arbeiten nach Nummer 1 und 6, die an einem dem Prüfling unbekanntem Modell auszuführen ist:

1. Hautbeschaffenheit sowie Hautempfindlichkeit beurteilen und dokumentieren, spezifische Pflegeempfehlung erstellen,
2. eine ~~EDepilationsbehandlung der Bikinizone, der Achseln oder des Gesichts~~ durchführen,
3. eine ~~apparative, geräteunterstützte~~ oder manuelle ~~Teilkörper-~~Problemzonenbehandlung, ~~insbesondere eine Oberarmschleifung, Cellulite- oder Rückenbehandlung,~~ durchführen,
4. eine ~~Wellness- oder Ganzkörper-~~entspannungsmassage unter Auswahl geeigneter Massagetechniken sowie des dafür geeigneten Massagemittels durchführen,
5. ~~ein Permanent Make-up an den Augenbrauen, am oberen und unteren Lidrand oder an den Lippen planen, vorzeichnen und durchführen,~~
5. eine kosmetische Hand – und Fußpflege unter Berücksichtigung von Kundenwünschen durchführen, ~~und dokumentieren.~~
6. Kosmetische Dienstleistungs- und Verkaufsangebote für einen Kunden ermitteln, ein Kundengespräch unter Beachtung individueller Kundenvorgaben führen sowie Umfang, Dauer und gewünschte Auswirkung der Behandlung klären; Varianten für weitere kosmetische Dienstleistungen und Produkte präsentieren.

(3) Die Gesamtbewertung der Situationsaufgabe wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen für die vier ausgeführten Arbeiten nach Absatz 2 gebildet.

§ 7

Prüfungsdauer und Bestehen des Teils I

(1) Das Meisterprüfungsprojekt soll zwei Arbeitstage, das Fachgespräch höchstens 30 Minuten und die Situationsaufgabe höchstens sechs Stunden dauern.

...

Formatiert: Einzug: Links: 1 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert

Formatiert: Einzug: Links: 1 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

(2) Das Meisterprüfungsprojekt, das Fachgespräch und die Situationsaufgabe werden gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen im Meisterprüfungsprojekt und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3 : 1 gewichtet. Das hieraus resultierende Ergebnis wird zum Prüfungsergebnis der Situationsaufgabe im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.

(3) Voraussetzung für das Bestehen des Teils I der Meisterprüfung ist eine insgesamt mindestens ausreichende Prüfungsleistung, wobei das Meisterprüfungsprojekt, das Fachgespräch und die Situationsaufgabe jeweils mit mindestens 30 Punkten bewertet worden sein muss.

§ 8

Ziel, Gliederung und Inhalt des Teils II

(1) In der Prüfung in Teil II hat der Prüfling in den in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 genannten Handlungsfeldern seine berufliche Handlungskompetenz dadurch nachzuweisen, dass er besondere fachtheoretische Kenntnisse im Kosmetiker-Gewerbe zur Lösung komplexer fallbezogener Aufgaben anwendet.

(2) In beiden nachfolgend aufgeführten Handlungsfeldern ist mindestens eine komplexe fallbezogene Aufgabe zu bearbeiten. Bei der Aufgabenstellung können die in den Handlungsfeldern nach den Nummern 1 und 2 aufgeführten Qualifikationen auch handlungsfeldübergreifend verknüpft werden:

1. Kosmetische Dienstleistungen

Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, hygienischer und ökologischer Aspekte in einem Kosmetikinstitut zu bearbeiten; dabei soll er berufsbezogene Sachverhalte analysieren und bewerten; bei der jeweiligen Aufgabenstellung können mehrere der unter den Buchstaben a bis i aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) eine Typenberatung dokumentieren sowie eine spezifische Pflegeempfehlung erstellen und begründen, dabei allgemeine physiognomische, typologische und dermatologische Merkmale berücksichtigen,
- b) Behandlungstechniken für unterschiedliche Hauttypen, insbesondere unter Berücksichtigung von Anomalien, Allergien und Hautveränderungen darstellen und auswählen sowie Grenzen kosmetischer Behandlungen aufzeigen,
- c) Inhaltsstoffe von kosmetischen Produkten und deren Wirkungsweisen, Verträglichkeit, Anwendungsbereiche sowie mögliche Kontraindikationen beschreiben, Produkte hauttypenspezifisch auswählen und Auswahl begründen,
- d) Make-up entwerfen, dabei Farben- und Formenlehre sowie kundenindividuelle, gesellschaftliche, kulturelle und modische Einflüsse berücksichtigen,
- e) Massagetechniken und -mittel auswählen und Auswahl begründen,
- f) Methoden der kosmetischen **Hand- und Fußpflege** und deren Grenzen aufzeigen, Möglichkeiten der dekorativen Nagelbehandlung beschreiben sowie individuelles Nageldesign entwerfen,
- g) Methoden zur Problemzonenbehandlung auswählen und beschreiben, Auswahl begründen,
- h) Möglichkeiten für ein **Permanent-Make-up darstellen, Gesichts- oder Bodykonturing aufzeigen**,
- i) Verfahren der Depilation und Epilation sowie deren Wirkungsweisen und Anwendungsbereiche beschreiben;

2. Management eines Kosmetikinstituts

Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Auftragsabwicklungsprozesse sowie Aufgaben der Betriebsführung und Betriebsorganisation in einem Kosmetikinstitut wahrzunehmen und Maßnahmen kunden-, erfolgs- und qualitätsorientiert zu planen, ihre Durchführung zu kontrollieren und sie abzuschließen; bei der jeweiligen Aufgabenstellung können mehrere der unter den Buchstaben a bis m aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) institutsspezifische Maßnahmen **entwickeln**, insbesondere zur Einhaltung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes sowie des Hygienemanagements **entwickeln**,
- b) Haftung bei unsachgemäßer Erbringung von Dienstleistungen und fehlerhafter Anwendung von Produkten beurteilen,
- c) ein Institutskonzept für Kundenberatung und -betreuung entwickeln, Möglichkeiten einer individuellen Kundenberatung aufzeigen,
- d) betriebliche Kosten ermitteln, dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen,
- e) Preise für Dienstleistungen und Produkte unter Berücksichtigung von Kosten, Auslastung und Marktsituation kalkulieren und festlegen,

...

- f) Betriebsabläufe unter Berücksichtigung von Nachfrage, Personalsituation und Arbeitszeitmodellen planen und steuern,
- g) auftragsbezogenen Einsatz von Material und Geräten bestimmen und begründen,
- h) eine Nachkalkulation durchführen und betriebliche Kostenstrukturen überprüfen,
- i) Aufgaben der Personalverwaltung wahrnehmen, Notwendigkeit der Personalentwicklung, insbesondere in Abhängigkeit von Auftragslage und Auftragsabwicklung, begründen,
- j) Marketingmaßnahmen zur Kundenpflege und zur Gewinnung neuer Kunden vor dem Hintergrund technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen erarbeiten,
- k) Bedeutung des betrieblichen Qualitätsmanagements für den Unternehmenserfolg darstellen, Maßnahmen des Qualitätsmanagements festlegen und begründen,
- l) produktgerechte Lagerung von Kosmetika sowie Auswirkungen auf die Qualität beschreiben,
- m) den Nutzen des Einsatzes von Informations- und Kommunikationssystemen **begründen**, insbesondere für die Kundenbindung und -pflege sowie für die Warenwirtschaft **begründen**.

§ 9

Prüfungsdauer und Bestehen des Teils II

- (1) Die Prüfung in Teil II ist schriftlich durchzuführen. Sie dauert in jedem Handlungsfeld drei Stunden.
- (2) Die Gesamtbewertung des Teils II wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Handlungsfelder nach § 8 Absatz 2 gebildet.
- (3) Wurden in beiden Handlungsfeldern jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.
- (4) Voraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt mindestens ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn
 1. ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder
 2. nach durchgeführter Ergänzungsprüfung beide Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind.

(U.E. schließen sich Abs.3 und Abs.4 Nr.2 gegenseitig aus)

Kommentar [f1]:
Formatiert: Einzug: Links: 0,5 cm

§ 10

**Allgemeine Prüfungs-
und Verfahrensregelungen,
weitere Regelungen zur Meisterprüfung**

- (1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ~~1. August 2014~~2015 in Kraft.

Berlin, den

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie
In Vertretung

